



## Aktuelle Informationen zum Datenschutzrecht November 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor einiger Zeit haben wir Sie bei datenschutzrechtlichen Fragestellungen unterstützt. Nachdem die DSGVO seit fast eineinhalb Jahren Geltung beansprucht, gibt es immer mehr Urteile und Stellungnahmen der Datenschutzbehörden zu einzelnen Themen der DSGVO, die für die datenschutzrechtliche Praxis von erheblicher Relevanz sind. Als kostenlosen Service möchten wir Ihnen zukünftig kurz und prägnant aktuelle Informationen zum Datenschutzrecht, die aus unserer Sicht für Sie wichtig sein könnten, in einem unregelmäßig erscheinenden E-Mail Newsletter "**Aktuelle Informationen zum Datenschutzrecht**" zukommen lassen.

In diesem Zusammenhang wollen wir heute für Sie kurz das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 01.10.2019 (Az. C-673/17, Bundesverband der Verbraucherzentralen gegen Planet49 GmbH) zusammenfassen, das medial hohe Wellen geschlagen hat. Zudem wollen wir auf die häufig falsche Verwendung von Cookie-Bannern hinweisen.

### I. Das EuGH-Urteil vom 01.10.2019

Vorab möchten wir klarstellen, dass das Urteil **keine überraschenden neuen Erkenntnisse** geliefert hat.

Entgegen einigen Darstellungen in unterschiedlichen Medien hat der EuGH nicht entschieden, dass der Einsatz von Cookies generell einwilligungsbedürftig ist. Das Urteil befasst sich nicht mit der Frage, ob überhaupt eine Einwilligung für den Einsatz von Cookies erforderlich ist. Es geht lediglich um die Frage, auf welche Art und Weise eine Einwilligung gegebenenfalls einzuholen ist. Außerdem befasste sich der EuGH mit der Frage, inwieweit die Betroffenen über den Einsatz von Cookies informiert werden müssen.

Vorgelegt wurde dem EuGH ein Verfahren des Bundesverbands der Verbraucherzentralen gegen die Planet49 GmbH. Planet49 hatte bei einem Online-Gewinnspiel Cookies eingesetzt, durch deren Einsatz personenbezogene Daten der Gewinnspiel-Teilnehmer gesammelt und an Werbepartner von Planet49 übermittelt wurden. Hierfür hatte sich Planet49 eine Einwilligung der Gewinnspiel-Teilnehmer eingeholt, wobei das Häkchen für die Einwilligung bereits gesetzt war. Die Teilnehmer hatten lediglich die Möglichkeit, das Häkchen durch einen Klick zu entfernen (sog. Opt-Out).

Die Entscheidung des EuGH betrifft (nur) Folgendes:

## 1. Einwilligung nur als Opt-In

Der EuGH hat in dem Urteil entschieden, dass eine Einwilligung – wenn sie vor dem Einsatz eines Cookies eingeholt wird – als Opt-In ausdrücklich (z.B. durch Setzen eines Häkchens) eingeholt werden muss. Ist das Häkchen im Sinne eines Opt-Out schon gesetzt, stellt dies keine wirksame Einwilligung dar, auch wenn der Nutzer das Häkchen entfernen könnte. Dies deckt sich unter anderem mit dem Grundsatz "Datenschutz durch Voreinstellung" bzw. "privacy by design" gemäß Art. 25 Abs. 2 DSGVO. In Erwägungsgrund 32 zur DSGVO steht außerdem: "Stillschweigen, bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit der betroffenen Person sollten daher keine Einwilligung darstellen." Die Entscheidung des EuGH ist daher insofern nicht weiter überraschend.

## 2. Information über Empfänger personenbezogener Daten und Einsatzdauer eines Cookies

Außerdem hat der EuGH in dem Urteil entschieden, dass die betroffenen Personen über mögliche Empfänger der über die Cookies erhobenen personenbezogenen Daten zu informieren sind. Die betroffenen Personen sind ferner über die Funktionsdauer eines Cookies zu informieren. Auch insoweit ist das Urteil mit Blick auf die DSGVO nicht überraschend. Aus den Informationspflichten gemäß Art. 13 ff. DSGVO geht hervor, dass über Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten ebenso zu informieren ist, wie über die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden bzw. über die Kriterien für die Festlegung der Dauer.

## II. Cookie-Banner

Wir haben festgestellt, dass Cookie-Banner häufig fehlerhaft und im Widerspruch zu den Website-Datenschutzinformationen eingesetzt werden.

Nach aktueller Auffassung der Datenschutzbehörden ist ein Cookie-Banner nicht erforderlich, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Website vollständig ohne Einwilligung (beispielsweise nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b oder f DSGVO) gerechtfertigt werden kann. In diesem Fall kann von einem Cookie-Banner Abstand genommen werden, um das Surf-Erlebnis der Nutzer nicht unnötig zu beeinflussen. Es ist aber nicht verboten, ein Cookie-Banner einzusetzen. Der Cookie-Banner dient dann aber über den Verweis auf die Datenschutzinformation nur der Information und sollte nicht den Eindruck erwecken, als solle mit dem Banner eine Einwilligung eingeholt werden.

Ist eine Einwilligung für einzelne Datenverarbeitungsvorgänge rechtlich erforderlich, kann die Einwilligung nur mit Hilfe eines Cookie-Banners eingeholt werden, auf dem der Nutzer ausdrücklich (z.B. durch Setzen eines Häkchens) in die fraglichen Datenverarbeitungsvorgänge einwilligt. Die Website ist in diesem Fall technisch so auszugestalten, dass die Datenverarbeitung tatsächlich erst erfolgt, nachdem der Nutzer wirksam eingewilligt hat; der Cookie-Banner darf also nicht "funktionslos" sein.

Im Übrigen sollten Impressum und Datenschutzerklärung nicht durch einen Cookie-Banner verdeckt sein, sodass diese erst nach Einwilligung/Bestätigung etc. aufrufbar sind. Diese Informationen müssen für die Nutzer auch ohne einen Klick immer frei einsehbar sein.

Gerne stehen wir Ihnen bei Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Thomas Weimann**  
Fachanwalt für IT-Recht  
[thomas.weimann@brp.de](mailto:thomas.weimann@brp.de)  
Tel.: +49 711 16445-241

**Dr. Sonja Kress**  
[sonja.kress@brp.de](mailto:sonja.kress@brp.de)  
Tel.: +49 711 16445-241

**Manuel Kastner**  
[manuel.kastner@brp.de](mailto:manuel.kastner@brp.de)

**Lukas Bachert**  
[lukas.bachert@brp.de](mailto:lukas.bachert@brp.de)  
Tel.: +49 711 16445-241

Tel.: +49 711 16445-241

---

**BRP Renaud und Partner mbB**

Rechtsanwälte Patentanwälte Steuerberater

[www.brp.de](http://www.brp.de)

**Stuttgart:** Königstraße 28, D-70173 Stuttgart, **T** +49 711 16445-0, **F** +49 711 16445-100

**Frankfurt:** Beethovenstraße 12–16, D-60325 Frankfurt/Main, **T** +49 69 133734-0, **F** +49 69 133734-34  
Sitz Stuttgart, AG Stuttgart PR 42, USt-IdNr.: DE 147 504 038

**Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 55 Absatz 2 RStV:** Dr. Thomas Weimann, Königstraße 28, 70173 Stuttgart.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten finden Sie [hier](#).

Dieser Newsletter dient lediglich der allgemeinen Information und kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

[Impressum](#)

Sie können sich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft von unseren Informationsschreiben abmelden,  
indem Sie sich über [newsletter-cancel@brp.de](mailto:newsletter-cancel@brp.de) an uns wenden.